

## Amtliche Bekanntmachung

### Bekanntgabe der Bildung eines Abrechnungsabschnitts gem. § 3 Abs. 2 Erschließungsbeitragsatzung, sowie der endgültigen Herstellung gem. § 41 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württ., bzw. § 16 Abs. 2 Erschließungsbeitragsatzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Straße „Hinterweiden“, von der Weberstraße bis zur Einmündung in die Bismarckstraße (K 5911), mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gem. § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württ. (StrG)

Die Stadt Trossingen gibt gem. § 41 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württ. (KAG) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Trossingen vom 07.11.2005 bekannt, dass die „Hinterweidenstraße“, von der Weberstraße bis zur Einmündung in die Bismarckstraße (K 5911), seit dem 15.03.2019 endgültig hergestellt ist. Mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Teilbereich der „Hinterweidenstraße“, von der Weberstraße bis zur Einmündung in die Bismarckstraße am 15.03.2019, ist die Beitragspflicht zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen für die Herstellung der Erschließungsanlagen entstanden. Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer, welche durch den Abrechnungsabschnitt der „Hinterweidenstraße“ erschlossen sind, erhalten demnächst die entsprechenden Erschließungsbeitragsbescheide für den Grunderwerb, die Straßenentwässerung, den Straßenbau (einschließlich dem straßenbegleitenden Grün), den Gehwegbau und die Straßenbeleuchtung.

Der Gemeinderat der Stadt Trossingen hat gemäß § 3 der Erschließungsbeitragsatzung vom 07.11.2005, in seiner Sitzung vom 20.09.2021, für den Teilbereich der „Hinterweidenstraße“, von der Weberstraße bis zur Einmündung in die Bismarckstraße (K5911), einen Abrechnungsabschnitt gebildet und von der Abrechnung des Erschließungsbeitrages, der Kostenermittlung, der Verteilung des Erschließungsaufwandes auf die erschlossenen Grundstücke und der Ermittlung des Erschließungsbeitrages zustimmend Kenntnis genommen

Gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), gilt die „Hinterweidenstraße“, von der Weberstraße bis zur Einmündung in die Bismarckstraße (K 5911), nach der endgültigen Fertigstellung als dem öffentlichen Verkehr überlassen.